

**Besondere Vereinbarungen zum
Gruppenversicherungsvertrag für Jägerschaften des
Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V.
zur Jagdhunde-Unfallversicherung auf
Treib- und Gesellschaftsjagden**



In Abänderung der Klausel 144 gilt folgendes:

- 1. Versicherte Personen** Alle ordentlichen Mitglieder der Jägerschaft mit ihren Jagdhunden.
- 2. Versichertes Risiko** **Jagdhunde-Unfallversicherung auf Treib- und Gesellschaftsjagden**
- 2.1 Versicherungsumfang**
Versichert sind Unfälle von Jagdhunden der Mitglieder der Jägervereinigung auf Treib- und Gesellschaftsjagden (mehr als 4 Personen) in Baden-Württemberg und in den angrenzenden Bundesländern.
Als Jagdhunde gelten alle reinrassigen Jagdhunde sowie Mischlinge, deren Elterntiere beide reinrassige Jagdhunde sind.
Versicherungsschutz besteht für alle gesunden Jagdhunde.
Es besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum der Anreise, des Jagdbetriebes einschließlich der Rückreise in den Heimatzwinger, max. jedoch für 4 Tage.
Kein Versicherungsschutz besteht für kommerziell eingesetzte Hundemeuten (Kilometergeld bis zu 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer gilt nicht als Bezahlung).
- 2.2 Leistungsarten**
- Tod, tierärztliche Nottötung, infolge eines Unfalles während des Jagdbetriebes, einschließlich der Nachsuche nach der Drückjagd
 - Diebstahl, Raub während der Jagdbetriebes
 - Tierarztkosten.
- 2.3 Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme beträgt für jeden geprüften Hund (hat mindestens eine über die Anlagenprüfung hinausgehende jagdliche Prüfung bestanden)
- | | |
|----------------------------|-----------|
| im Todesfall | 1.000 EUR |
| für jeden ungeprüften Hund | 750 EUR |
- Tierarztkosten werden ersetzt bis zu 2.000 EUR
mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR
- Die Höchstersatzleistung je Schaden ist auf die laut Vertrag genannte höhere Leistung (Todesfall/Tierarztkosten) begrenzt.
- 3. Subsidiarität** Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherte für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.
Dies gilt insbesondere für die Bundes- und Staatsforsten.
- 4. Rechtsgestaltende Willenserklärungen** Zur Abgabe von Willenserklärungen im Bezug auf diesen Versicherungsvertrag ist auf Seiten des Versicherungsnehmers nur dieser berechtigt und für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 5. Anzeige von Versicherungsfällen / Versicherungsleistungen / Bezugsberechtigung** Ansprüche auf Schadenersatz / Versicherungsleistungen werden von den Versicherten über den Versicherungsnehmer geltend gemacht.